

Zeitschrift für angewandte Chemie.

Organ des Vereins deutscher Chemiker.

XX. Jahrgang.

Heft 50.

13. Dezember 1907.

Alleinige Annahme von Inseraten bei August Scherl, G. m. b. H., Berlin SW 68, Zimmerstr. 37/41 und Daube & Co., G. m. b. H., Berlin SW 19, Jerusalemstr. 53/54

sowie in deren Filialen: Bremen, Oberrstr. 16. Breslau, Schweidnitz zerstr. 11. Chemnitz Sa., Marktgräben 3 Dresden, Seestr. 1. Elberfeld, Herzogstr. 38. Frankfurt a. M., Kaiserstr. 10. Halle a. S., Große Steinstr. 11. Hamburg, Alter Wall 76. Hannover, Georgstr. 39. Kassel, Obere Königstr. 27. Köln a. Rh., Hohestr. 145. Leipzig, Petersstr. 19. Magdeburg, Breiteweg 184. München, Kaufingerstr. 25 (Domfreiheit). Nürnberg, Kaiserstr. Ecke Fleischbrücke. Straßburg i. E., Gießhausgasse 18, 22. Stuttgart, Königstr. 11, I Wien I, Graben 28. Würzburg, Franziskanergasse 5^{1/2}. Zürich, Bahnhofstr. 89.

Der Insertionspreis beträgt pro mm Höhe bei 45 mm Breite (3 gespalten) 15 Pfennige, auf den beiden äußeren Umschlagseiten 20 Pfennige. Bei Wiederholungen tritt entsprechender Rabatt ein. Beilagen werden pro 1000 Stück mit 1050 M für 5 Gramm Gewicht berechnet; für schwere Beilagen tritt besondere Vereinbarung ein.

INHALT:

Rundverfügung des preußischen Justizministers über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes 2161.

C. G. Schwalbe: Zur Kenntnis der Hydro- und Hydratcellulosen 2166.

L. Ubbelohde: Die Druckmessung bei der Vakuumdestillation 2172.

Zuschrift an die Redaktion 2173.

Referate:

Chemische Technologie (Apparate, Maschinen und Verfahren allgemeiner Verwendbarkeit) 2174; — Metallurgie und Hüttenfach, Elektrometallurgie, Metallbearbeitung 2178; — Farbenchemie 2189.

Wirtschaftlich-gewerblicher Teil:

Tagesgeschichtliche und Handelsrundschau: Vereinigte Staaten von Amerika; — Neu-York; — Zementgewinnung Kanadas; — Zuckerproduktion in Britisch-Guyana; — Chile; — Mineralproduktion Britisch-Kolumbiens im Jahre 1906; — Handel Ceylons im Jahre 1906; — Japan; — Neuseeland: Neuer Zolltarif 2196; — Sydney; — Handel Madagaskars; — Mozambique: Zoll auf Weingeist zu pharmazeutischen Zwecken; — Kapkolonie; — Anteil Deutschlands am Handel Ägyptens i. J. 1906; — England 2197; — Island; — Rußland; — Kiew; — Finnland: Zolltarifizierung von Waren; — Gummitraganthernte und -markt in der Türkei; — Konstantinopel; — Frankreich; — Paris; — Spanien; — Serbien 2198; — Bukarest; — Wien; — Berlin 2199; — Handelssachverständige bei den Kaiserlichen Konsularbehörden; — Handelsnotizen 2200; — Dividenden; — Aus anderen Vereinen und Versammlungen: Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker 2201; — Chemische Gesellschaft zu Heidelberg 2202; — Tübinger chemische Gesellschaft; — Verband geprüfter Nahrungsmittelchemiker zur Förderung der wirtschaftlichen Landesinteressen; — K. K. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien; — I. Internationaler Kongreß für Kälteindustrie; — American Chemical Society; — Personal- und Hochschulnachrichten 2203; — Ehrung des Andenkens von Mendelejew; — Bücherbesprechungen 2204; — Patentlisten 2205.

Verein deutscher Chemiker:

Infektionsklausel der Unfallversicherungsgesellschaften für Chemiker; — Protokoll der Sitzung des Ausschusses zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes 2207.

Rundverfügung des preußischen Justizministers über Fragen des gewerblichen Rechts- schutzes*)

vom 11. Oktober 1907.

Bereits in der Rundverfügung vom 25. November 1904 — I. 3789 — ist darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes der Ruf nach Sondergerichten besonders lebhaft erhoben wird. Er ist seitdem keineswegs verstummt. Zwar hat der Ausschuß des Deutschen Handelstages in seiner Sitzung vom 15. und 16. Mai d. Js. (Mitteilungen an die Mitglieder des Deutschen Handelstages, 47. Jahrgang Nr. 29) beschlossen, den Antrag der Kommission des Handelstages, der die Einrichtung einer Sondergerichtsbarkeit in der Art empfiehlt, daß gemischte Gerichtshöfe aus Juristen und Technikern gebildet werden, im Anschluß an ein in der „Chemischen Industrie“, Jahrgang 1907, S. 141 abgedrucktes Gutachten des Be-

richterstatters der Kommission, Dr. v. Martius, abzulehnen; aber der Bericht über jene Sitzung des Deutschen Handelstages ergibt, daß 27 Handelskammern sich für die Einrichtung von Sondergerichtshöfen und nur 11 dagegen ausgesprochen haben (vgl. auch die Mitteilungen des Deutschen Handelstages in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, Jahrgang 1907, Nr. 16, S. 256f.). Auch auf dem diesjährigen Kongresse des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, der im September in Düsseldorf tagte¹⁾, ist wiederum die Einrichtung einer Sondergerichtsbarkeit mit Entschiedenheit verlangt worden. Ferner hat dieser Verein in Aussicht genommen, auf seiner nächstjährigen Tagung in Leipzig die Frage der Einrichtung selbständiger gemischter Sondergerichtshöfe zur besonderen Beratung und Beschlußfassung zu stellen.

Dies gibt mir Anlaß, erneut auf die Bedeutung der Angelegenheit aufmerksam zu machen. Mit Recht wird am Schlusse des vorerwähnten Gutachtens von v. Martius hervorgehoben, daß die Klagen über die Unzulänglichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes nur dann verstummen werden, wenn den hervorgetretenen Mängeln mit Energie durch geeignete Maßregeln und sachgemäße Handhabung des Verfahrens innerhalb der bestehenden Gerichtsorganisation entgegengetreten wird.

*) Wir haben einen Auszug aus dieser Verfügung bereits auf S. 1878 gebracht; bei der großen Bedeutung aber, die sie für den gewerblichen Rechtsschutz im allgemeinen und für das so oft von unserem Verein behandelte Sachverständigen- und Gebührenwesen im besondern hat, glaubten wir auch ihren Wortlaut veröffentlicht zu sollen.

Die Redaktion.

¹⁾ Vgl. diese Z. 20, 1658 (1907).

I. Die hauptsächlichsten Gründe, die zu dem Verlangen nach Sondergerichtshöfen Veranlassung gegeben haben, sind bereits in der vorbezeichneten Rundverfügung dargelegt. Der hier gegebenen Anregung zu einer Zentralisation der Sachen des gewerblichen und tunlichst auch des geistigen Eigentums ist von der Gesamtheit der Oberlandesgerichte und einer Anzahl von Landgerichten entsprochen worden. Diese Zentralisation hat auch — wie in dem Erlasse vom 30. Juni 1905 (I. 4522) bemerkt ist — den Beifall der Interessenten gefunden und sich nach mir erstatteten Berichten jedenfalls dort, wo sie zu einer Häufung der betreffenden Sachen bei einem Gerichte führte, bewährt.

1. So, wie die Zentralisation aber bisher durchgeführt ist, genügt sie dem Bedürfnisse noch nicht. Insbesondere ist auch eine der Zentralisation bei den Zivilgerichten entsprechende Einrichtung bei den Staatsanwaltschaften empfehlenswert, etwa in der Art, daß bei größeren Landgerichten und den Oberlandesgerichten die Bearbeitung der die Verletzung der Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums betreffenden Rechtssachen, soweit sie sich der Erste Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt nicht selbst vorbehält, einem bestimmten Beamten der Staatsanwaltschaft übertragen wird, der auch die Anklage im Hauptverhandlungstermine zu vertreten hätte.

Für die Zivilsachen kommt hinsichtlich der Zentralisation folgender Gesichtspunkt in Betracht:

Nach den auf der Rundverfügung vom 25. November 1904 hierher gelangten Berichten ist bei einzelnen Landgerichten die Zahl der Rechtsstreitigkeiten aus den Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes nur gering. Der Zweck der Zentralisation, der darin besteht, die Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes tunlichst vor solche Gerichtshöfe zu bringen, deren Mitglieder durch eine umfassendere praktische Betätigung in der Lage sind, sich in diese Rechtssachen einzuarbeiten, wird daher bei solchen Landgerichten nicht zu erreichen sein. Auch wird nicht erhofft werden können, daß die Parteien durch Vereinbarung des Gerichtsstandes diesen Landgerichten Gelegenheit zu einer größeren Tätigkeit auf dem fraglichen Gebiete geben werden. Erfahrungsgemäß findet vielmehr, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, die Vereinbarung des Gerichtsstandes vornehmlich auf solche Gerichte statt, die schon durch ihre sonstige Tätigkeit die Erwartung einer möglichst sachgemäßen Behandlung rechtfertigen. Einen nachhaltigen Erfolg wird aber die Zentralisation gerade dann haben, wenn sie durch Vereinbarung des Gerichtsstandes in wichtigeren Sachen unterstützt wird. Es wird deshalb nicht sowohl Wert darauf zu legen sein, daß die Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes bei einer tunlichst großen Zahl von Landgerichten, als vielmehr darauf, daß sie bei solchen Landgerichten zentralisiert werden, auf welche eine Vereinbarung der Parteien erwartet werden kann. Als solche würden in der Regel diejenigen Landgerichte in Betracht kommen, welche ihren Sitz am Sitze der Oberlandesgerichte haben, in Berlin alle drei Landgerichte. Wo, wie in Hamm, Celle und Marienwerder, am Sitze des Oberlandesgerichts Landgerichte nicht vorhanden sind, würden Landgerichte, die ihren Sitz in der Nähe des Sitzes des Oberlandes-

gerichts und an Zentren der Industrie haben, als geeignet für die Errichtung besonderer Kammern erscheinen, z. B. für das Oberlandesgericht Hamm das Landgericht in Dortmund oder Essen, für das Oberlandesgericht Celle das Landgericht in Hannover und für das Oberlandesgericht Marienwerder das Landgericht in Danzig, an welchen beiden letzteren Orten überdies sich technische Hochschulen befinden. Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg a. S. könnte vielleicht das Landgericht in Halle a. S. gewählt werden.

2. Der Geschäftskreis der Spezialkammern ließe sich dahin abgrenzen, daß diesen Kammern zugewiesen würden:

- a) aus den Gebieten des Patentrechts: alle Unterlassungs-, Schadenersatz-, Bereicherungs-, Abhängigkeits- und sonstigen Feststellungsklagen;
- b) aus dem Gebiete des Gebrauchsmusterrechts: außer den Klagen, die den zu a bezeichneten entsprechen, noch die Löschungsklagen;
- c) aus dem Gebiete des Warenzeichenrechts: alle Unterlassungs-, Schadenersatz-, Bereicherungs-, Feststellungs- und Löschungsklagen (wobei die Zuweisung an eine besondere Kammer für Handelssachen in Betracht zu ziehen wäre: Gerichtsverfassungsgesetz § 101, Ziff. 3c).

Die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs könnten den Spezialkammern insoweit zugewiesen werden, als sich der unlautere Wettbewerb auf Patente, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen bezieht, insbesondere soweit eine unberechtigte Warnung des Patentinhabers vor Verletzungen seines Patents den Gegenstand der Klage bildet.

3. Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit und den besonderen Umfang der in Rede stehenden Sachen wird es sich empfehlen, bei der Geschäftsverteilung den Kammern außer jenen Sachen nur so viel andere zur Erledigung zuzuweisen, als nötig ist, um die — möglichst ständig zu belassenden — Mitglieder der Kammern mit der übrigen Zivilrechtsprechung in Fühlung zu erhalten.

4. Bei der Auswahl der Mitglieder wäre Neigung und Befähigung für technische Dinge, namentlich eine etwaige frühere Beschäftigung bei technischen Behörden (z. B. im Patentamt) oder industriellen Unternehmungen, zu berücksichtigen, da so ausgewählte Mitglieder besonders imstande sein werden, ohne Schwierigkeit den technischen Vorträgen der Parteien und Sachverständigen zu folgen, sowie über die Notwendigkeit der Vernehmung von Sachverständigen zu entscheiden und diese sachgemäß zu befragen.

Als ein nicht ungeeignetes Mittel für die Heranbildung geeigneter Kräfte haben sich die bei dem Landgericht I Berlin für die Referendare eingerichteten besonderen Ausbildungskurse auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte erwiesen. Diese Kurse werden von einem in dem Patentwesen erfahrenen Rechtsanwalt, der mit den Teilnehmern auch Besichtigung größerer technischer und industrieller Werke unternimmt, unter Zuziehung eines Technikers abgehalten; ein anderer Berliner Rechtsanwalt hält entsprechende Kurse für die in der Anwaltsstation beschäftigten Referendare, nament-

lich auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts ab; ähnliches wird jetzt aus Köln berichtet. Die Förderung von Kursen der erwähnten Art auch bei anderen Landgerichten, bei denen Spezialkammern für die Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes bestehen, dürfte sich empfehlen. Um der Einrichtung aber die gehörige Wirksamkeit zu geben, werden die Referendare der Oberlandesgerichtsbezirke, sobald solche Kurse zustande kommen, auf deren Bestehen besonders hinzuweisen sein. Auch könnte den Referendaren anheimgestellt werden, in ihrem eigenen Interesse technisch-wissenschaftliche Kurse und Vorträge, wie sich solche heute in allen größeren Städten finden, zu besuchen.

Zur Anregung des juristischen Interesses für dieses bedeutsame Rechtsgebiet, das eine Fülle moderner Rechtsideen in sich birgt und von erheblicher Bedeutung wie für den inländischen, so auch für den internationalen Verkehr ist, wird es von Wichtigkeit sein, es auch bei den juristischen Prüfungen gelegentlich zu berühren. Ferner wird auf die Ausstattung der Bibliotheken der in Betracht kommenden Gerichte mit den wichtigsten Werken und Zeitschriften der einschlägigen Literatur Bedacht zu nehmen sein.

II. Was die Handhabung des Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes anlangt, über welche häufig Klage erhoben wird, so bemerke ich folgendes:

1. Vielfach hat sich die ausschließliche Anberaumung von Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes auf einen Terminstag bewährt; ferner empfiehlt sich eine nicht zu kurze Ansetzung des weiteren Verhandlungstermins, wenn die Sache in dem gemäß Z. P. O. § 261, Abs. 2 angesetzten Termin ihre Erledigung nicht gefunden hat, da alsdann erfahrungsgemäß eine nur knapp bemessene Frist in den meisten Prozessen dieser Art nicht ausreicht, um die — zumeist schwierigeren — Sachen in rechtlicher und tatsächlicher (technischer) Beziehung genügend vorzubereiten. Um unnützen Vertagungen entgegenzuwirken, wird die Anberaumung zu vieler Termine auf einen Sitzungstag hier besonders zu vermeiden sein.

2. Patentsachen werden bei den Zivilgerichten bisweilen verhandelt, auch werden Ermittlungs- und Strafverfahren in diesen Sachen mitunter eingeleitet, ohne daß die gedruckte Patentschrift oder — soweit es sich um Anmeldungen handelt, die unter dem Schutze des § 23 des Patentgesetzes stehen — eine beglaubigte Abschrift der Anmeldung überreicht ist. Diese Urkunden werden aber als Grundlage des Rechtsstreits und des Strafverfahrens nicht zu entbehren sein. In der Regel wird es sogar für die Auslegung des Patents erforderlich sein, die Akten des Patentamts über die Erteilung des Patents, soweit diese zugänglich sind, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift heranzuziehen.

3. Sehr zweckmäßig wird es ferner sein, wenn die Gerichte mehr, als bisher, von der Befugnis des § 144 Z. P. O. Gebrauch machen, die Einnahme des Augenscheins anzuordnen, falls nicht die Parteien ohnedies schon Originale oder Modelle der angeblich verletzenden Gegenstände auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt haben. Die Vorschrift des § 144 ist — namentlich in Verbindung mit der des § 372,

Abs. 1 daselbst — auch nach anderer Richtung von besonderem Werte. Sie bietet dem Gerichte die, soweit ersichtlich, bisher zu wenig benutzte Handhabe, unabhängig von den Anträgen der Parteien zu seiner eigenen Information, etwa zur Aufklärung bestimmter technischer Ausdrücke der Patentschrift oder zur Einführung in das betreffende Gebiet der Technik überhaupt, Sachverständige zur mündlichen Verhandlung heranzuziehen.

III. „Einer der wesentlichsten Gründe, welche die Frage der Einrichtung einer Sondergerichtsbarkeit für Patentsachen veranlaßt haben, liegt in den Mängeln des Sachverständigenwesens.“ Dieser der herrschenden Meinung entsprechende, in der vom Deutschen Verein für gewerblichen Rechtsschutz herausgegebenen Denkschrift: „Vorschläge zur Reform des gewerblichen Rechtsschutzes“, II. Aufl. 1904, S. 13 enthaltene Satz wird mit immer wachsendem Nachdruck bis in die neueste Zeit wiederholt. In der eingangs erwähnten Sitzung des Ausschusses des Deutschen Handelstages wurde beschlossen, dem Antrage der Kommission des Deutschen Handelstages dahin stattzugeben, daß schon jetzt das Sachverständigenwesen zu verbessern sei (vgl. Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, Jahrgang 1907, Nr. 30, S. 530).

1. Der Klage über die bei der Beweisaufnahme durch Sachverständige herrschenden Mängel ist für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die Berechtigung auch nicht abzuspochen. Sie findet ihre Begründung schon in der oft verfehlten Fassung der Beweisbeschlüsse, auf die bereits in dem Erlasse vom 15. Mai 1905 — I. 3410 — hingewiesen ist. Ganz zu geschweigen von anderen Fehlern, die mitunter beobachtet werden — es ist sogar die Anordnung des vorbereitenden Verfahrens in einer Unterlassungsklage vorgekommen —, wird nicht selten die Tatfrage von der Rechtsfrage nicht getrennt; die Sachverständigen werden dadurch verleitet, über die allein vom Richter zu entscheidende Rechtsfrage, ob etwa eine Patentverletzung vorliegt, oder ob ein jüngeres Patent von einem älteren abhängig ist, eine die Entscheidung des Gerichts mehr oder minder beeinflussende Antwort zu erteilen. Es wird angezeigt erscheinen, durch geeignete Maßnahmen, besonders den Gerichten erster Instanz, eine erhöhte Sorgfalt bei Absetzung der Beweisbeschlüsse nahe zu legen.

Nach § 359, Ziff. 1 Z. P. O. enthält der Beweisbeschuß nur die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über welche Beweis zu erheben ist; insbesondere erfolgt die Antretung des Sachverständigenbeweises durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (Z. P. O. § 403).

Der Richter hat daher die zu entscheidende Frage in ihre tatsächlichen Bestandteile und rechtlichen Elemente aufzulösen (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1892 in der Juristischen Wochenschrift S. 430). Seine Aufgabe ist es, durch Interpretation des Patents oder Gebrauchsmusters selbst festzustellen, welches die wesentlichen Merkmale des Schutzes sind; er hat dann dem Sachverständigen lediglich die Frage vorzulegen, ob eben diese wesentlichen Merkmale, sei es in gleicher oder technologisch gleichwertiger Art, bei der angeblichen Nachahmung vorliegen. Voraussetzung für eine richtige Fragestellung wird es daher regelmäßig sein,

daß das Gericht sich grundsätzlich vollkommene Klarheit darüber geschaffen hat, welche technischen Fragen für die demnächst zu treffende Entscheidung von Erheblichkeit sind, und welche rechtlichen Folgen aus der Beantwortung der den Sachverständigen vorgelegten Frage gezogen werden sollen (vgl. die Ausführungen bei K o h l e r, Handbuch des Patentrechts § 377, S. 864 f.).

Als sehr zeitersparend hat es sich vielfach erwiesen, wenn die Gerichte die Erwägungen, auf Grund deren sie zum Erlasse des Beweisbeschlusses gekommen waren, und die Schlußfolgerungen, die sie aus der Beantwortung der dem Sachverständigen vorzulegenden Fragen ziehen wollten, in einer für den inneren Dienstgebrauch bestimmten, vom Berichterstatter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Terminsnotiz niedergelegt hatten.

2. Nicht unbedenklich dürfte es sein, dem auch neuerdings wieder gemachten Vorschlage (vgl. Osterrieth in der Zeitschrift Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht, Jahrgang 1905, S. 84, v. Martius, a. a. O., S. 146) beizutreten, schon in dem ein Sachverständigengutachten anordnenden Beweisbeschuß eine Rechtsbelehrung über die rechtlichen Konsequenzen des Gutachtens zu geben. Abgesehen davon, ob die Vorschriften der §§ 359, Ziffer 1 und 403 Z. P. O. überhaupt Raum für solche Belehrung lassen, wird gegen ihn mit Recht eingewendet, daß ja der Sachverständige gerade von der eigentlichen Streitentscheidung ferngehalten und auf tatsächliche Angaben beschränkt werden soll, sowie daß die Rechtsbelehrung für das Gericht keine bindende Kraft haben kann. Gegen eine mündliche Rechtsbelehrung dürfte noch besonders sprechen, daß hier leicht Mißverständnisse sowohl auf Seiten des Richters, wie auf Seiten des Sachverständigen unterlaufen können.

Wünschenswert erscheint es dagegen, gleichzeitig mit der Beedigung, also vor Abgabe des schriftlichen Gutachtens, den Sachverständigen von dem Kollegium selbst oder wenigstens durch den beauftragten Richter instruieren zu lassen: hierbei können tatsächliche Zweifelspunkte geklärt, es kann der Sachverständige auf die nach Ansicht des Gerichts besonders wesentlichen Gesichtspunkte hingewiesen und ersucht werden, im Falle auftauchender Zweifel dem Gerichte hiervon Kenntnis zu geben; auch werden nicht selten in diesen Instruktionsterminen die Parteien selbst dem Sachverständigen wichtige tatsächliche Aufschlüsse erteilen, die ihm die Arbeit erleichtern und manche Rückfragen überflüssig machen.

3. Zwar ist einer mündlichen Begutachtung wegen der Möglichkeit, Unklarheiten sofort zu beheben und den Sachverständigen selbst auf Widersprüche aufmerksam zu machen, sowie wegen der im allgemeinen stärkeren Überzeugungskraft, die ein mündlicher Vortrag besitzt, grundsätzlich der Vorzug zu geben; jedoch wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in Patentprozessen, wie überhaupt in Prozessen auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte, eine schriftliche Begutachtung nicht zu umgehen sein. Die bloß schriftliche Begutachtung birgt aber die Gefahr in sich, daß der Richter über Widersprüche, Unklarheiten, Unrichtigkeiten in dem Gutachten hinweggeht und sich allzuleicht den Schlußergebnissen oder gar den

etwa von dem Sachverständigen gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen anschließt. Ist daher eine schriftliche Begutachtung erforderlich, so darf erwartet werden, daß das Gericht von der ihm in § 411, Abs. 2 Z. P. O. gegebenen Befugnis gerade in den Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes einen ausgiebigen Gebrauch macht, und daß demnach der Sachverständige — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — auch noch mündlich vor dem Kollegium vernommen, zum mindesten aber vor den beauftragten Richter geladen wird, um etwa vom Gericht oder den Parteien für erforderlich erachtete Erläuterungen und Ergänzungen seines Gutachtens zu geben. Die hierdurch allerdings unter Umständen bedingte zweimalige Ladung des Sachverständigen vor Gericht und die Kostenfrage sollten — zumal es sich meist um erhebliche Objekte handelt — selbst dann nicht ausschlaggebend ins Gewicht fallen, wenn der Sachverständige nicht am Sitze des Prozeßgerichts wohnt. Von der mündlichen Vernehmung eines Sachverständigen durch einen ersuchten Richter dürfte für die Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, außer in zwingenden Ausnahmefällen, überhaupt Abstand zu nehmen sein. Ferner werden die allgemeinen Verfügungen vom 10. Juli 1884 und 16. Juli 1900 — Just. Min. Bl. S. 161 bzw. 525 — nicht schematisch angewendet werden dürfen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß ihre Bestimmungen in Zivilsachen überhaupt nur insoweit Anwendung finden sollen, als nicht im einzelnen Falle der Kostenbetrag durch Vorschuß gedeckt, oder als nicht zweifelsfrei anzunehmen ist, daß demnächst die Einziehung der Kosten von der zahlungspflichtigen Partei erfolgen werde. In allen Fällen, in denen es sich nur irgendwie ermöglichen läßt, ist es zweckmäßig, Versuche und Vorfürungen, durch den Sachverständigen vor dem Gerichte wiederholen zu lassen.

IV. Ein fernerer Hauptgrund, auf den sich der Ruf nach der Einrichtung von Sondergerichtshöfen stützt, ist die den Gerichten und Staatsanwaltschaften sich entgegenstellende Schwierigkeit, geeignete Sachverständige für die Begutachtung der technischen Fragen zu finden; hierbei wird ihnen der Vorwurf gemacht, daß sie die Möglichkeit, erste Autoritäten zu befragen, nicht in dem wünschenswerten Maße ausnützten (vgl. v. Martius, a. a. O., S. 146). Auch dieser Vorwurf scheint nicht unberechtigt.

Allerdings schreibt der § 404, Abs. 4 Z. P. O. vor, daß, wenn sich die Parteien über bestimmte Personen einigen, das Gericht dieser Einigung Folge zu geben hat; allein dieser Fall ereignet sich gerade in den Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes erfahrungsgemäß nur selten. Das Gericht hat deshalb hier meist den zuzuziehenden Sachverständigen selbst auszuwählen.

Bei dieser Auswahl sollten auch schon die Gerichte erster Instanz davon ausgehen, daß nach Möglichkeit für die Begutachtung technischer Fragen die jeweils erfahrensten und zuverlässigsten Sachverständigen heranzuziehen sind, da schon die erstinstanzliche Entscheidung wegen der zeitlichen Begrenzung der in Betracht kommenden Schutzrechte von wesentlichster praktischer Bedeutung ist. Auch sollten die Gerichte Gewicht darauf legen, tunlichst solche Personen zu Sachverständigen zu

ernennen, die auf dem zu begutachtenden Gebiet als wirkliche Spezialisten einen Ruf genießen. Die Zuziehung der öffentlich bestellten und ein für allemal beidigten Sachverständigen dürfte für die hier in Rede stehenden Angelegenheiten häufig nicht genügen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Gerichte nicht genötigt sind, unter allen Umständen die öffentlich bestellten und ein für allemal beidigten Sachverständigen zu bevorzugen. (Z.P.O. § 404, Abs. 2 und Str. P. O. § 73, Abs. 2.) Die Gerichte werden übrigens oft nur dann Spezialisten und Autoritäten zu Sachverständigen bestellen können, wenn sie sich nicht auf solche Gutachter beschränken, die im Gerichtsbezirk oder in seiner unmittelbaren Nähe ansässig sind. Endlich wäre zu berücksichtigen, daß eine Überlastung eines einzigen Sachverständigen — wie solche z. B. in der Deutschen Juristenzeitung 1907, S. 1002 berichtet wird — den Zwecken einer schleunigen Rechtspflege nicht dienlich sein kann, da sie zu einer unliebsamen Verzögerung in der Abgabe der Gutachten führt. Was im übrigen die Verzögerungen anlangt, die von dem Sachverständigen verschuldet werden, so wäre zu erwägen, ob nicht dem Sachverständigen bei wiederholt unentschuldigter Verzögerung eine Frist zur Abgabe des Gutachtens unter der Androhung gestellt werden kann, daß im Falle der Nichteinhaltung der Frist angenommen würde, er verweigere die Abgabe des Gutachtens, so daß ihn die Strafolgen des Gesetzes zu treffen hätten.

Da den Gerichten nur in seltenen Fällen die nötige Personalkennntnis zur Seite steht, und es häufig auch für sie Schwierigkeit bietet, dasjenige Gebiet der Technik zu ermitteln, auf dem der zu vernehmende Sachverständige besonders sachkundig sein muß, so wird es zweckmäßig sein, gewisse Auskunftsstellen, z. B. das Kaiserliche Patentamt, die Dekane der Universitäten, die Rektoren der technischen, landwirtschaftlichen und Handelshochschulen, sowie geeignete Fachbehörden um Benennung Sachverständiger zu ersuchen. Auch die Handelskammern, sowie andere bedeutendere Interessensverbände, wie z. B. der Verein deutscher Chemiker (Sitz Elberfeld), der Verein deutscher Ingenieure, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, der Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik (letztgenannte mit dem Sitz in Berlin), können hierbei in Betracht kommen. Meist wird es zweckdienlich sein, bei Anfragen um Benennung von Sachverständigen die Prozeßakten mit zu übersenden, damit die betreffende Stelle sich über die Art des Rechtsstreits und das zu begutachtende technische Gebiet selbst informieren kann, und Rückfragen vermieden werden.

Ist nach dem Gesagten auf die mündliche Begutachtung entscheidender Wert zu legen, so wird zu erwägen sein, inwieweit die Einholung solcher behördlicher Gutachten, bei denen die mündliche Vertretung des Gutachtens vor Gericht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, angezeigt erscheint und insbesondere von der Befugnis Gebrauch zu machen ist, Obergutachten des Patentamts einzuholen. Was die letzteren anlangt, so dürfte der Umstand, daß noch im Jahre 1906 von an das Patentamt in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen gerichteten 65 Ersuchen 26 gleich 40% be-

anstandet werden mußten (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1907, S. 99), Anlaß bieten, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, daß nach § 18 des Patentgesetzes und § 11 des Warenzeichengesetzes das Patentamt nur dann verpflichtet und berechtigt ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche Patente (oder, nach dem Erlasse des Reichskanzlers vom 10. September 1894, Gebrauchsmuster) bzw. eingetragene Warenzeichen betreffen, wenn in dem gerichtlichen Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer — und zwar gerichtlich vernommener — Sachverständiger vorliegen.

V. Eine Hauptschwierigkeit für die Auffindung und Vernehmung geeigneter Sachverständiger bildet endlich die Gebührenfrage. Wegen der Revision der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung vom 20. Mai 1898 schweben zwar zurzeit Erwägungen; indessen dürfte es sich empfehlen, daß die Gerichte auch schon jetzt mehr als bisher die Mittel anwenden, die ihnen das geltende Recht an die Hand gibt, um berechtigten Wünschen der Interessenten entgegenzukommen. Es käme in Frage, ob nicht die Gerichte — unter voller Wahrung der finanziellen Rücksichten —, soweit eine Vereinbarung über die Gebühren nicht stattfinden kann, Anlaß finden möchten, häufiger von der Bestimmung des § 4 des Gesetzes Gebrauch zu machen und namentlich auch die auf das Aktenstudium verwendete Zeit dem Sachverständigen zu vergüten. Da nach der Bestimmung des § 4 dem Sachverständigen bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen eine Vergütung „nach dem üblichen Preise“ auf Verlangen zugebilligt werden kann, dürfte es möglich sein, in Zivilsachen nach Anhörung der Parteien das Honorar des Sachverständigen festzustellen, ohne von ihm eine bis ins einzelne gehende Berechnung zu verlangen, wie sie mit Rücksicht auf die wissenschaftliche und soziale Stellung der Sachverständigen meist als ebenso lästig wie unangemessen empfunden wird. So geht z. B. auch der Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. Oktober 1905 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 11, S. 345) von dem Satze aus, daß es bei Anwendung des § 4 darauf ankommt, „wie hoch nach den verkehrsblichen Anschauungen die Zeit des Sachverständigen in Geld zu bewerten ist“.

VI. Nicht selten wird die auch von der höchstgerichtlichen Judikatur bestätigte (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1901 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 8, S. 154, und Urteil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1907 in der Zeitschrift: „Das Recht“ 1907, S. 585, Nr. 1246) Beobachtung gemacht, daß der Urteilslenker bei Unterlassungsklagen aus einem Patent- oder Gebrauchsmusterrechte rein theoretischen Inhalt hat und ganz allgemein im Anschluß an den Patentanspruch oder den Schutzanspruch des Gebrauchsmusters formuliert ist, statt daß er von dem im Einzelfalle festgestellten Tatbestand ausgeht und das Unterlassungsgebot auf die konkrete Verletzung richtet, also vor allem die Abweichungen und Einzelformen positiv erfaßt, wegen deren sich der Verletzer außerhalb des Patentrechts zu bewegen vorgegeben hat. Es dürfte nicht unangebracht sein, die Gerichte auf die Notwendigkeit einer

möglichst präzisen und für die Zwangsvollstreckungsinstanz brauchbaren Fassung des Urteilstenors hinzuweisen, die sich um so leichter wird finden lassen, wenn schon von vornherein auf eine entsprechende Formulierung der Klageanträge seitens der Parteien geachtet wird.

Endlich glaube ich annehmen zu dürfen, daß sich die Anlegung von Generalakten über grundsätzliche Entscheidungen und über die auf dem Gebiete des Sachverständigenwesens gemachten Erfahrungen bei den sogen. Spezial-(Patent-)Kammern zweckdienlich erweisen würde.

B e s e l e r.

Zur Kenntnis der Hydro- und Hydratecellulosen.

VON CARL G. SCHWALBE.

(Mitteilung aus dem Institut für organische Chemie der Technischen Hochschule zu Darmstadt.

(Eingeg. d. 18./II. 1907.)

Über Hydrocellulosen habe ich auf der diesjährigen Naturforscherversammlung in Dresden einiges vorgetragen*). Im folgenden sollen meine Untersuchungen ausführlich wiedergegeben werden. Herr cand. chem. R. Neubauer hat einen großen Teil der sehr zahlreichen Analysen und Versuche mit großer Sorgfalt und Geschick durchgeführt, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte.

Der Begriff der Hydro- bzw. Hydratecellulosen ist in der Fachliteratur durchaus schwankend. Während einige Forscher, wie Ost¹⁾, die Hydro- und Hydratecellulosen, so z. B. Viscose und Girard'sche Hydrocellulose als identisch betrachten, vertreten andere, wie Cross und Bevan²⁾, die Anschauung, daß zwischen Hydratation und Hydrolyse unterschieden werden müsse. Ich habe nun vor einigen Monaten zeigen können, daß eine typische Hydratecellulose, die mercerisierte Baumwolle³⁾, die nach Ansicht aller Autoren durch Wasseraufnahme entsteht, in ihrem Reduktionsvermögen beträchtlich verschieden ist von der Hydrocellulose, wie sie Girard⁴⁾ beim Tränken von Baumwolle mit 3%iger Schwefelsäure und nachträglichem Erhitzen erhalten hat. Die weitere Ausdehnung der zitierten Untersuchung über das Reduktionsvermögen von Cellulosen hat nun ergeben, daß man Hydratation und Hydrolyse als verschiedene Vorgänge unterscheiden muß. Als Typus einer Hydratation kann die Mercerisation der Baumwollcellulose gelten. Die mercerisierte Baumwolle wird durch Einwirkung starker Alkalien, starker Säuren und Salzlösungen erhalten. Während die Frage, ob der Glanz der mercerisierten Baumwolle, der auftritt, wenn langstaplige Baumwollen zur Verwendung kommen, auf Sprengung der Cuticula oder Aufquellen des plattgedrückten

Zellschlauches zum glatten oder korkzieherförmig gedrehten Zylinder zurückzuführen ist, noch strittig bleiben muß, herrscht Einigkeit darüber, daß es sich bei der Behandlung der Baumwolle mit Natronlauge und nachherigem gründlichen Auswaschen mit Wasser um eine Wasseraufnahme handelt. Diese hydratisierte Baumwolle zeichnet sich durch ihre gesteigerte Reaktionsfähigkeit aus. Es ist zur Genüge bekannt, wie beträchtlich die Aufnahmefähigkeit für Farbstoffe durch Mercerisation vergrößert wird⁵⁾. Die Mercerisation oder vielmehr die bloße Quellung ohne Rücksicht auf Glanz bildet auch das vorbereitende Stadium für die in den Industrien der künstlichen Seiden wichtigen Operationen des Nitrierens, des Auflörens in Kupferoxydammoniak, in Schwefelkohlenstoff, in Chlorzink. Durch die Mercerisation oder Hydratation wird nach Cross und Bevan⁶⁾ auch die Hydrolysefähigkeit gesteigert. Mit der Hydratation geht auch eine erhöhte Hygroskopizität einher, wie sie ähnlich Will⁷⁾ an den Nitrocellulosen nachgewiesen hat, und wie es, man vergleiche die unten gegebene Tabelle, auch der Gehalt an hygroskopischem Wasser bei der mercerisierten Baumwolle, bei Viscose und Paulyseide dartut.

Bei der Einwirkung von starken Alkalien auf Baumwolle wird, wie Gladstone⁸⁾ nachgewiesen hat, Alkali aufgenommen. Durch Wasser wird die Alkaliverbindung zersetzt, und es hinterbleibt ein Hydrat der Cellulose. Ist das Cellulosehydrat nun als ein chemischer oder nur physikalisch von dem Ausgangsmaterial verschiedener Stoff anzusprechen? Nach Cross und Bevan⁹⁾ ist chemische Veränderung anzunehmen, ein Konfigurationswechsel unter Wirkung der Alkalien, eine Wanderung der CO-Gruppen des Moleküls wahrscheinlich. Auch Wichelhaus und Vieweg¹⁰⁾ halten die Mercerisation für einen chemischen Vorgang. Die Autoren erhielten aus mercerisierter Baumwolle eine höhere Ausbeute an Benzoat als aus nicht mercerisiertem Material. Hierzu stimmen die Beobachtungen von Will¹¹⁾, daß Kolloidium aus mercerisierter Baumwolle eine andere Löslichkeit als das aus gewöhnlicher Baumwolle bereitete besitzt. Berücksichtigt man jedoch, daß die mercerisierte Baumwolle in ihrem Reduktionsvermögen kaum eine Änderung gegenüber dem des Ausgangsmaterials erfährt, ihren Alkoholcharakter also völlig bewahrt hat, berücksichtigt man ferner, daß durch die Mercerisation eine beträchtliche Quellungsfähigkeit, gesteigerte Hygroskopizität erzeugt wird, so könnte man ungezwungen die Erhöhung der Benzoatausbeute, die veränderte Löslichkeit

⁵⁾ Man vergleiche die gründliche Studie von Hübner und Pope; vgl. diese Z. **17**, 777 (1904), Original im Journal of the Society of Chemical Industry **1903**, 1904.

⁶⁾ Cross und Bevan, „Researches on Cellulose 1895—1900“, S. 20; „Cellulose“, S. 29.

⁷⁾ Will, Mitteilungen aus der Zentralstelle 1905, Heft 4.

⁸⁾ Gladstone, J. Chem. Soc. **5**, 7 (1852).

⁹⁾ Cross und Bevan, Researches, 1895 bis 1900, S. 80.

¹⁰⁾ Wichelhaus und Vieweg, Berl. Berichte **40**, 441—443 (1907).

¹¹⁾ Will, vgl. bei Wichelhaus u. Vieweg.

* Vgl. diese Z. **20**, 1735 (1907).

¹⁾ Ost, diese Z. **19**, 994 (1906).

²⁾ Cross und Bevan, „Cellulose“, London, S. 205—250.

³⁾ Schwalbe, Berl. Berichte **40**, 1347—1351 (1907).

⁴⁾ Girard, Ann. Chim. [5] **24**, 337—384 (1881).